

eine Beschwerde; sie führen an: daß sie an das königl. Rentamt zu Leipzig eine unter dem Namen „Hufengeld“ zu leistende Abgabe von ihren Grundstücken zu bezahlen hätten. Diese Abgabe — welche in ganz Sachsen nicht weiter vorkomme — habe die Natur der Steuern, sie gelte allgemein nicht als ein Erbzins, sondern gleich den Schock- und Quatembersteuern als eine Grundsteuer; sie hätten deshalb auch — jedoch ohne Erfolg — darauf angetragen, daß diese Abgabe bei Einführung des neuen Grundsteuersystems gleich den Steuern in Wegfall kommen möchte; ohne Berücksichtigung dieses Antrags sei eine gleiche Besteuerung unmöglich.

Die Petenten richten ihr Gesuch dahin:

die hohe Ständeversammlung wolle ihr Gesuch, daß die königl. Centralcommission jenes Hufengeld bei Regulirung ihrer Grundsteuer in Obacht nehme und zur Abrechnung bringe, bei der hohen Staatsregierung hochgeneigtest vorworten.

Jene Abgabe — wie Name und Erhebungsbehörde zeigt — dürfte nicht unter die in Wegfall kommenden Grundsteuern gehören, sondern den §. 6 der Generalanweisung von 1838 benannten Leistungen, welche nicht zu beachten sind, beizuzählen sein; es wird daher bei der Ständeversammlung das Gesuch keine Berücksichtigung finden können, vielmehr werden die Petenten — wenn sie nachzuweisen im Stande, daß die Abgabe unter die Grundsteuern gehört — dies weiter im Rechtswege auszuführen haben.

Die Deputationen beantragen:

beide Petitionen auf sich beruhen zu lassen, wie auch die zweite Kammer beschlossen hat. —

Referent Bürgermeister Schill: Hieran würde sich noch der Vortrag über eine Petition schließen, welche erst später den Deputationen zugegangen ist, und worüber sie nur einen mündlichen Vortrag erstatten. Ich habe nur noch in Bezug auf die Petition des Herrn v. Zenker zu bemerken, daß ich allerdings geglaubt habe, daraus abnehmen zu müssen, daß, obgleich die Anwendung der Abschätzungsgrundsätze durchaus nicht als irrig dargestellt wird, im Gegentheile darüber gar keine Beschwerde geführt wird, doch die Grundsätze selbst für die Gebirgsgegend als nachtheilig zum Theil sich herausstellen. — Was diese letzte Petition anlangt, so geht sie von der Gemeinde Beyerfeld im Amtsbezirke Grünhain aus. Die Gemeinde führt an, daß ihr bereits im Jahre 1708 und später im Jahre 1729 die halbe Brandsteuer als eine Befreiung zugestanden worden sei und sie sich immer noch in diesem Genusse befände. Der Grund dieses Interesses ist, daß sie durch die Dünste des Schwefel- und Arsenikwerkes „Silberhoffnung“ außerordentlich leide, und ihre Fluren bedeutend an Ertragsfähigkeit verlore. Dieser Zustand und dieser Einfluß scheinen ihr nun bei der jetzigen Abschätzung nicht berücksichtigt. Daher beantragen sie denn: „Die hohe Kammer wolle sich für Fortdauer dieses Erlasses verwenden.“ Ich muß hier in Etwas auf die Verhandlung über die Geschäftsanweisung im Jahre 1836 zurückgehn, weil die damalige Beschlussfassung hierauf einigen Einfluß hat. Die Geschäftsanweisung, welche im Jahre 1836 als Entwurf (um mich dieses Ausdrucks zu bedienen) vorgelegt hat, enthält in ihrer 38. §. folgende Bestimmung: „Wenn Felder und Gärten an solchen Werken liegen, deren Ausdünstung nachtheilig wirken, z. B. Schwefel-, Arsenikhütten, Alaunwerken, so wird nach der Localität und Größe des

nachtheiligen Einflusses eine verhältnißmäßige Verminderung des Ertragswerthes angenommen und berechnet, welche aber nicht über 30% steigen darf. Die jenseitige Deputation und mit ihr die zweite Kammer hat die §. in Wegfall gebracht aus folgenden Gründen: „Weil es noch sehr bestritten sei, ob alle in der §. bezeichneten und gemeinten Umgebungen einen nachtheiligen Einfluß auf die benachbarten Grundstücke äußerten, lasse sich durch polizeiliche Vorkehrungen, z. B. daß während der Blüthezeit des Getraides Arsenikwerke nicht brennen dürften, theilweise nachhelfen; sei auch dies nicht zureichend, so sei doch kein Grund abzusehen, warum das Steuerärar dadurch einen Verlust erleiden solle; es treffe die Vorschrift des Entwurfs nur die Umgebung der bestehenden Werke, nicht aber die der erst angelegt werdenden Werke.“ Ihre berichterstattende Deputation, der ich damals ebenfalls angehörte, trug Bedenken, für diesen Wegfall zu stimmen, weil ihr allerdings der große Einfluß der Ausdünstungen jener Werke auf die Vegetation bekannt war. Sie trat der jenseitigen Ansicht nur erst dann bei, nachdem von dem Regierungskommissar die beruhigende Erklärung gegeben worden war, wie sie im Berichte ausgesprochen ist, daß solche Ausdünstungen auf die Ertragsfähigkeit dermaßen einwirken, daß sie bei der Besteuerung nicht unberücksichtigt bleiben könnten, sondern jederzeit auf die Ertragsfähigkeit einen so großen Einfluß äußerten, daß nur ein geringerer Ertrag konnte in Anrechnung kommen. Es hat sich dies in dem vorliegenden Falle bestätigt; während nämlich die Gemeinde Beyerfeld einschließlich ihres Personalsteuerbeitrags von den Grundstücksbesitzern zeither mit Inbegriff des Erlasses 616 Thlr. 28 Ngr. 2 Pf. zu bezahlen hatte, so haben sie künftig nur 426 Thlr. 26 Ngr. 8 Pf. nach der neuen Grundsteuer, auf die Einheit 9 Pf. gerechnet, zu entrichten. Es geht daraus hervor, daß jene schädlichen Einwirkungen bei der jetzigen Abschätzung hinreichende Berücksichtigung gefunden haben, indem die künftige Steuersumme noch bedeutend geringer ist, als diejenige, welche die Gemeinde zeither gegeben hat, einschließlich des Erlasses. Man würde nun allerdings wohl einwenden können, daß hieraus noch kein richtiger Schluß zu folgern wäre, ob auch lediglich jene nachtheiligen Verhältnisse die Ursache der geringeren Besteuerung wären. Ich würde das zugeben, insofern es sich lediglich um die Abschätzung eines einzelnen Grundstückes handelte, weil allerdings bei einzelnen Grundstücken die Steuer ganz anders sein kann, als sie jetzt war. Allein wo es sich um ganze Communen, namentlich von dieser Größe, handelt, so kann eine so große Differenz schwerlich eintreten, wenn nicht ganz besondere Verhältnisse vorkommen. Die Deputationen glauben deshalb, daß auch diese Petition sowie die beiden andern auf sich beruhen mögen, und daß ihr Antrag auf S. 308 ebenfalls auf diese Petition möge mit extendirt werden.

Vicepräsident v. Carlwig: Möglich wäre es allerdings, daß die Herabsetzung der Steuern, die der Commune zu Theil wird, in anderen Verhältnissen ihren Grund hätte. Es könnte möglich sein, daß jene Gemeinde bisher überhaupt mit Steuern überlastet gewesen wäre, wie dies wohl bei manchen Gemeinden